

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen),
Manuel Sarrazin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2684 –**

Visumpolitik der Europäischen Union gegenüber Ländern der westlichen Balkanhalbinsel und Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis zum Zerfall Jugoslawiens konnten dessen Bürgerinnen und Bürger ohne Visum in die Länder der Europäischen Gemeinschaft reisen. Die Bildung der Nachfolgestaaten brachte die Einführung der Visumpflicht für den Schengen-Raum mit sich. Dies führte zu einer starken Beeinträchtigung der Reisefreiheit für die Bürgerinnen und Bürger der Region. So hatte die Mehrheit der jungen Generation der Region ihr Land bis vor Kurzem noch nie verlassen.

Um die europäische Integration und die Entwicklung demokratischer Gesellschaften in der Region zu unterstützen, verfolgt die Europäische Union seit 2007 eine Politik der Visaliberalisierung gegenüber den jugoslawischen Nachfolgestaaten und Albanien. Slowenien als Mitgliedstaat der EU und Kroatien als EU-Beitrittskandidat verfügten zu diesem Zeitpunkt bereits über visumfreien Zugang zum Schengen-Raum. Am 1. Januar 2008 traten Visumerleichterungsabkommen mit allen verbliebenen Ländern der Region in Kraft, die mit einer Verringerung der Visumgebühren und Gebührenbefreiung für viele gesellschaftliche Gruppen verbunden waren. Im Laufe des Jahres 2008 wurden den Ländern der Region Fahrpläne für visumfreies Reisen präsentiert. Hierin waren Reformanforderungen formuliert, deren Erfüllung zur Abschaffung der Visumpflicht für den Schengen-Raum führen. Eine angemessene Sicherheitslage wurde dabei zur Voraussetzung gemacht. Entsprechend enthielten die Fahrpläne klare Anforderungen für Reformen in Schlüsselbereichen wie der Dokumentensicherheit, der Grenzverwaltung, dem Kampf gegen illegale Zuwanderung, organisiertes Verbrechen und Korruption.

Nach erfolgreicher Umsetzung der in den Fahrplänen geforderten Reformen wurde zum 19. Dezember 2009 Mazedonien, Montenegro und Serbien die Visumfreiheit gewährt. Albanien sowie Bosnien und Herzegowina erfüllten die entsprechenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Verweigerung der Visumfreiheit für Bosnien und Herzegowina führt zur Verschärfung der vorhandenen ethnischen Spannungen, da bosnische Kroaten und Serben über einen Zweitpass des jeweiligen Nachbarlands visumfrei in den Schengen-Raum reisen

können, während muslimische Bosniaken und Angehörige der Minderheiten weiterhin ein Visum benötigen. Völlig ungeklärt ist bislang der Umgang mit dem Kosovo, für das als einziges Land der Region bislang keinerlei Visumerleichterungen in Aussicht gestellt wurde.

Am 27. Mai 2010 stellte die Europäische Kommission die Visumbefreiung für Albanien und Bosnien und Herzegowina unter nochmaligen Prüfvorbehalt. Bemängelt wurden für beide Länder vorwiegend Defizite im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Lage in den Bereichen organisierte Kriminalität und Korruption vergleichend in den Ländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien?

Die vergleichende Bewertung der aktuellen Lage in den Bereichen organisierte Kriminalität und Korruption im Allgemeinen in den Ländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien gestaltet sich mangels einheitlicher Datenbasis sehr schwierig. So gibt es beispielsweise voneinander abweichende Definitionen von organisierter Kriminalität, unterschiedliche Straftatbestände, eine unterschiedliche Verfolgungspraxis und Erfassung sowie unterschiedliche Veröffentlichungspraktiken hinsichtlich relevanter Strafverfolgungsdaten in den betreffenden Ländern.

Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass für die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien des jeweiligen Fahrplans zur Visumliberalisierung beispielsweise die Verabschiedung und Implementierung konkreter Gesetze und Maßnahmen oder die Schaffung sowie Personalausstattung relevanter Behörden entscheidend ist. Entsprechende Bewertungen der Umsetzung dieser konkreten Zielvorgaben können den nach den jeweiligen Expertenreisen in die betreffenden Länder erstellten Evaluierungsberichten der EU-Kommission entnommen werden. Für den Bereich „Korruptionsbekämpfung“ gibt es zudem in den Evaluierungsberichten der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO), der alle fünf Staaten angehören, Informationen über den Stand der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform und etwaige Empfehlungen von GRECO zur Verbesserung des Rechts oder der Praxis in den Staaten.

2. Welche nachweisbar positiven Auswirkungen hat die Verweigerung der Visumbefreiung bezüglich des Einflusses von organisierter Kriminalität aus den Ländern der westlichen Balkanhalbinsel, die bisher nicht in den Genuss der Visumbefreiung kommen, im Schengen-Gebiet?

Die Verordnung (EU) Nr. 539/2001 sieht verschiedene Kriterien vor, die für die Beurteilung der Aufrechterhaltung bzw. die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige aus Drittstaaten heranzuziehen sind, wozu insbesondere die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat zählen. Einen Aspekt bei der Beurteilung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stellt auch das Maß an organisierter Kriminalität des betreffenden Drittstaates dar.

Aufgrund der europäischen Perspektive der Westbalkanstaaten, die in der Erklärung von Thessaloniki vom 21. Juni 2003 bekräftigt wurde, stellt die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige dieser Länder ein politisches Ziel dar.

Zu jenem Zeitpunkt erfüllten die noch visumpflichtigen Staaten des westlichen Balkans die oben genannten Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 539/2001 nicht in auszureichendem Maße. So liegen diese Länder auf vielfältig genutzten Transitwegen zwischen Europa und Asien und dienen daher für verschiedene

grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten als Durchgangsstaaten und Drehscheiben. Dies gilt insbesondere für den Rauschgifthandel und den Handel gestohlener Kraftfahrzeuge. Auch der Bereich der Korruptionskriminalität spielt in allen betreffenden Staaten eine Rolle.

Daher hat die Europäische Kommission mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien im Jahr 2008 Fahrpläne vereinbart, die Bedingungen aufstellen, die vor Aufhebung der Visumpflicht erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen folgen den in der Verordnung (EU) Nr. 539/2001 aufgestellten Bereichen und definieren bestimmte Mindestanforderungen auch im Bereich des Kampfes gegen organisierte Kriminalität. Nach Erfüllung der in den Fahrplänen aufgestellten Bedingungen kann die Visumpflicht für den betreffenden Staat aufgehoben werden. Albanien sowie Bosnien und Herzegowina haben zwar bislang noch nicht alle Bedingungen des jeweiligen Fahrplans in ausreichendem Maße erfüllt, fahren jedoch in ihren Anstrengungen fort.

Die Tatsache, dass die Visumpflicht für Albanien sowie Bosnien und Herzegowina noch nicht aufgehoben wurde, hat im Bereich der organisierten Kriminalität daher die positive Auswirkung, dass beide Staaten weiterhin an der Erfüllung der Vorgaben des jeweiligen Fahrplans zur Visumfreiheit arbeiten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Kampfes gegen organisierte Kriminalität, da die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag vom 27. Mai 2010 neben jeweils zwei weiteren Zielvorgaben für beide Staaten anführt, dass vor einer Aufhebung der Visumpflicht „der Ausbau der Strafverfolgungskapazitäten und die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener personeller und finanzieller Ressourcen“ gewährleistet sein müsse.

3. Wie lässt sich der Rückgang dieses Einflusses aus Mazedonien, Montenegro und Serbien seit Einführung der Visumbefreiung infolge erfolgreicher Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Korruption durch die abschließende Umsetzung der Fahrpläne nachweisen?

Mit Erfüllung der Bedingungen des jeweiligen Fahrplans durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien konnte für diese drei Staaten die Visumpflicht zum 19. Dezember 2009 aufgehoben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie viele Visaanträge von Bürgerinnen und Bürgern aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien sind wegen vermuteter oder nachgewiesener organisierter Kriminalität und Korruption in den Jahren 2007, 2008 und 2009 verweigert worden, und welche Tendenzen sind dabei erkennbar?

Die deutschen Auslandsvertretungen führen keine gesonderte Statistik, aus der sich die verschiedenen Ablehnungsgründe eines Antrags auf Erteilung eines Visums ergeben.

5. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass so schnell wie möglich auch ein Prozess zur Erreichung der Visaliberalisierung mit dem Kosovo eingeleitet wird, und wenn ja, wo, und wann hat die Bundesregierung dies getan?

Die Bundesregierung unterstützt die europäische Perspektive Kosovos und hält an den Ratschlussfolgerungen vom 7. und 8. Dezember 2009 fest, in denen der Rat betont, dass Kosovo ebenfalls die Perspektive einer Visaliberalisierung ha-

ben sollte, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, und in denen der Rat die EU-Kommission aufruft, ein strukturiertes Konzept vorzulegen, mit dem die Bürger Kosovos an die Europäische Union angenähert werden. Außerdem fordert darin der Rat die Europäische Kommission auf, die nötigen Schritte zu unternehmen, um Kosovo entsprechend der europäischen Perspektive der Region auf seinem Weg hin zur Europäischen Union zu unterstützen, wobei für ihn unbeschadet der Standpunkte der Mitgliedstaaten in der Statusfrage insbesondere auch Maßnahmen zu Handels- und Visafragen wichtig sind.

Darüber hinaus wurde in der Abschlusserklärung der Westbalkan-Konferenz in Sarajewo am 2. Juni 2010, an der auch die Bundesregierung teilgenommen hat, die Perspektive einer Visaliberalisierung für alle Bürger des Westlichen Balkans – und damit auch für Bürger von Kosovo – bekräftigt, sobald die Bedingungen erfüllt sind.

Die Bundesregierung ermuntert Kosovo, die erforderlichen Reformschritte durchzuführen, und unterstützt Kosovo dabei.

Außerdem ist die Bundesregierung schon heute bemüht, Visa für Bürger von Kosovo so einfach wie möglich zu erteilen. So wird beispielsweise lediglich eine ermäßigte Visumbearbeitungsgebühr von 35 Euro erhoben.

6. Besteht bereits ein Dialog der EU-Kommission über Visaliberalisierung mit dem Kosovo bzw. liegt hier ein Fahrplan von Seiten der Europäischen Kommission vor, oder wird derzeit einer ausgearbeitet?

Bislang besteht kein Visumdialog zwischen der Europäischen Union und Kosovo. Für den Visumdialog ist die Kommission zuständig, die die Aufnahme eines solchen Dialoges in nächster Zeit in Aussicht gestellt hat. Bisher hat die Kommission, die hierfür das Initiativrecht hat, dem Rat auch noch kein Mandat zur Verhandlung eines Visumerleichterungsabkommens vorgelegt.